Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik: VPK = Mensuration,

photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) =

Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 91 (1993)

Heft: 7

Rubrik: Recht = Droit

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rubriques

geotechnica-Kongress «Benutzte Erde»

Um Know-How-Transfer und Problemlösungen ging es auch auf dem geotechnica-Kongress mit dem Thema «Benutzte Erde: Ökosysteme, Rohstoffgewinnung, Herausforderungen». Referenten aus 16 Ländern gestalteten in mehr als 120 Einzelvorträgen das Kongressprogramm mit seiner thematischen Bandbreite von der Ressource bis zum Recycling in den Blöcken: umweltbewusste Nutzung der Ressourcen. Informationsgewinnung, Entsorgung und Renaturierung, vorbeugende und umweltschützende Massnahmen, Umweltpolitik und ihre Akzeptanz. Die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) organisierte schliesslich das Symposium «Geo-Informationssysteme in Entwicklungsländern».

Th. Glatthard

Bauerneuerung der Gemeinden im Spannungsfeld knapper Finanzen

Forum IP Bau 93, Mai 1993, Bern

Die Gemeinden müssen ihre Baubestände mehr und effizienter, das heisst kostenbewusster erneuern. Dazu müssen neue Bewirtschaftungsstrategien- und programme erarbeitet und bestehende und neue Synergien genutzt werden. Dies ist das Fazit der zweiten Grossveranstaltung des Impulsprogrammes «Bau – Erhaltung und Erneuerung», dem Forum IP Bau 93.

50% der öffentlichen Bau-Investitionen werden von den Gemeinden getätigt. Damit stehen die Gemeinden in entscheidender konjunktur- und beschäftigungspolitischer Verantwortung. Insgesamt umfassen die öffentlichen Hoch- und Tiefbauten heute einen Wiederherstellungswert von mehr als 600 Mia Franken. Pro Einwohner bestehen somit bauliche Werte in der Grössenordnung von beinahe 100 000 Franken. Rechnet man mit 1 bis 1,5% für den langfristig erforderlichen Unterhalt und die Erneuerung, so müssten jährlich Mittel zwischen 7 und 11 Milliarden Franken oder pro Einwohner zwischen 1000 und 1500 Franken bereitgestellt werden.

Die finanzpolitische Grosswetterlage der öffentlichen Hand hat sich jedoch deutlich verschlechtert. Im laufenden Jahr werden 10 Milliarden Neuverschuldung erwartet. Dabei steht die öffentliche Bautätigkeit ganz besonders im Spannungsfeld knapper gewordener Finanzen. Kurzfristig – aber kurzsichtig – liessen sich hier problemlos Kosten einsparen, indem man den baulichen Unterhalt der Infrastrukturbauten vernachlässigen würde. Die unweigerliche Folge davon wäre die zunehmende Schädigung der Bausubstanz, was nach einigen Jahren erheblich teurere Erneuerungsinvestitionen nach sich ziehen würde

Die Gemeinden sind also gefordert: Sie müssen ihr Augenmerk eindeutig auf die Erhaltung und Erneuerung richten, um die Funktionstüchtigkeit ihrer Infrastruktur sicher zu stellen. Wie aber lässt sich das heute bewerkstelligen? Sind dafür etwa Mindestquo-

ten für den baulichen Unterhalt – Beispiel England – eine Notwendigkeit? Oder ist auch so die Gemeindeverwaltung bereit, die Effizienz ihrer Bewirtschaftungsstrategie «unter die Lupe zu nehmen»? Und wie kann man effizienter bewirtschaften?

Sicher ist, dass die präzise Kenntnis über den Bestand des Bauparkes Voraussetzung für die Effizienz der Bewirtschaftung ist. Dazu gehören die sorgfältige und frühzeitige Zustandserfassung, die Planung der richtigen Massnahmen am richtigen Ort und zur richtigen Zeit (das setzt neuestes technisches Fachwissen voraus), das frühzeitige Erkennen von Nutzungsänderungen und eine langfristige Budgetierung.

Das Forum hat dazu das auf breiter Basis vom Impulsprogramm IP Bau zusammengetragene Wissen den fast 600 Teilnehmerinnen und Teilnehmern eindrücklich präsentiert. Hinzu kamen Erfahrungen und Beispiele namhafter Referenten aus der ganzen Schweiz wie Prof. Robert Fechtig, Institut für Bauplanung ETH Zürich, Jean-Marc Revaz, Chef des Serivces Industriels, Martigny, Franz Eberhard, Stadtbaumeister St. Gallen

«Die Verwaltungsführung steht international in einer Phase des grundlegenden Umbruchs, der allerdings die Schweiz im wesentlichen noch nicht erfasst hat. Der bauliche Bereich ist sowohl im verwaltungsübergreifenden wie auch im verwaltungsinternen Bereich betroffen. Im Hinblick auf die relativ häufigen, kleinen Verwaltungseinheiten werden wir neue Formen der Aufgabenteilung mit externen Fachorganen prüfen müssen. Wesentlich ist, dass die Baufachorganfunktionen kompetent gewährleistet sind.» Soweit Ernst Buschor, Regierungsrat des Kantons Zürich. Mit den Wissenspaketen des IP Bau haben die Gemeinden die nötigen Instrumente für eine Umstrukturierung in der Hand. Bleibt zu hoffen, dass die Impulse des Forums IP Bau 93 Wirkung zeigen und die Gemeinden in diesem - für ihre Entwicklung zentralen Bereich noch aktiver werden.

Sigrid Hanke Boucard

Recht / Droit

Keine Umwandlung einer Scheune in eine Hundezucht

Die Umnutzung einer ehemaligen landwirtschaftlichen Scheune für hundezüchterische Zwecke ist selbst bei geringfügigen baulichen Anpassungen wesensverändend und kann damit nicht als Teiländerung bewilligt werden. Eine Bauzweckänderung kann auch ohne bauliche Umwandlungen eintreten und der Bewilligungspflicht rufen.

Im Kanton Luzern wurde in einer Scheune, die früher der landwirtschaftlichen Nutzung gedient hatte, ein Hundestall – im Zusammenhang mit einer Hundezucht – eingerichtet. Gleichzeitig wurde das dazugehörende Grundstück mit einem 2 m hohen Drahtgitter-

zaun eingefriedet und es wurden verschiedene Gehege erstellt. Das Grundstück liegt in der Landwirtschaftszone.

Bei einem Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen ist zunächst zu prüfen, ob es zonenkonform ist und ihm demnach eine ordentliche Bewilligung nach Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) erteilt werden kann. Nun stellte aber die Hundezucht eine zonenfremde Nutzung dar. Für diese war eine Bewilligung nach Art. 24 RPG erforderlich. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob die unter Art. 24 Abs. 1 oder 2 fällt. Kann sie keinem der privilegierten Tatbestände von Art. 24 Abs. 2 RPG zugeordnet werden, so ist sie wie eine Neubaute gemäss Art. 24 Abs. 1 zu behandeln.

Das Kriterium der Wesensgleichheit

Gemäss Art. 24 Abs. 2 RPG kann das kantonale Recht gestatten, Bauten und Anlagen zu erneuern, teilweise zu ändern oder wieder aufzubauen, wenn dies mit dem wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist. Der Kanton Luzern hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Im Falle der Scheunenumnutzung als Hundezucht war streitig, ob diese eine «teilweise Änderung» im Sinne von Art. 24 Abs. 2 RPG darstellte. Dies ist im Lichte einer umfangreichen Rechtsprechung nur der Fall, wenn dabei die Wesensgleichheit der Baute gewahrt bleibt. Dies geschieht nur, wenn die Zweckänderung zu keiner völlig neuen wirtschaftlichen Zweckbestimmung führt, d.h. wenn die neue Nutzung von der ursprünglichen Wesensart nicht grundlegend abweicht.

Die Scheune diente ursprünglich der bodenabhängigen Viehhaltung, somit landwirtschaftlichen Zwecken. Der Betrieb der Hundezucht ist vollständig bodenunabhängig und stellt folglich keine landwirtschaftliche Nutzung dar. Die neue Verwendung der Scheune bildete auch keine der landwirtschaftlichen nahestehende oder verwandte Nutzung. Es lag demnach eine Zweckänderung vor, die das nach Art. 24 Abs. 2 RPG zulässige Mass sprengte. Dass die Scheune möglicherweise nach der Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzungsweise eine zeitlang unbenutzt blieb oder als Rumpelkammer diente, hatte noch keine der jetzigen unbewilligten Hundezucht-Nutzung vorgängige Zweckänderung im Sinne des RPG bewirkt.

Zweckänderung ohne bauliche Modifikationen

Das Tenn und der Unterstand waren zwar von den geringfügigen baulichen Vorkehren (Isolation der Stallwände und Einbau eines Fensters im ehemaligen Viehstall) nicht betroffen. Eine Zweckänderung kann indessen auch ohne bauliche Massnahmen zu einer Wesensänderung der Baute führen. Diese erfasste hier den gesamten Scheunenkomplex, auch dort, wo er nicht von Umbauarbeiten betroffen war. Der Eigentümer behauptete denn auch nicht, dass er Tenn und Unterstand für die Hundezucht nicht beanspruche.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern, der über die nachträgliche Bewilligung der Um-

nutzung zu entscheiden hatte, entschied auch negativ, weil es sich um den Übergang von einer landwirtschaftlichen zu einer gewerbeähnlichen Nutzung handle. Der Eigentümer konnte dieser Beurteilung nicht entgegentreten, indem er geltend machte, er verfolge mit dem Verkauf junger Hunde keine wirtschaftlichen Zwecke, sondern wolle nur das Anwachsen seiner Meute verhindern. Der Eigentümer trieb auch dann mit seinen Tieren Handel, womit eine - zumindest - gewerbeähnliche Nutzung vorlag, eine Nutzung, die landwirtschaftlicher Verwendung fernsteht, mit ihr also nicht wesensgleich ist. Eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 Abs. 1 RPG war vom Regierungsrat abgelehnt worden, weil er die neue Nutzung nicht als standortgebunden ansah. Dieser Gesichtspunkt blieb vor dem Bundesgericht unangefochten. (Urteil 1A.239/1991 vom 23. Juni

R. Bernhard

SVVK / SSMAF

Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik Société suisse des mensurations et améliorations foncières

Informatikkommission SVVK

Die Informatikkommission (IK) überprüfte an ihrer 67. Sitzung vom 20. April 1993 ihre Zielsetzungen aus dem Jahre 1987 und ihre Organisation. Sie will sich schwergewichtig den technischen Problemen und Anforderungen stellen, die die wachsende Nachfrage nach Geoinformationen und deren Analyse mit sich bringen. Sie will weiter versuchen, die Informationsbedürfnisse der Berufskollegen kompetent zu befriedigen. Ihre Organisation soll überprüft werden, um eine gesteigerte Effizienz zu erreichen.

Als anstehende Informatikprobleme bzw. neue Themen wurden diskutiert:

- dezentrale, verteilte Geo-Informationssysteme auf Stufe Gemeinde
- Anpassung der Schweizer Norm über die Datensicherung an die Möglichkeiten, die der aktuelle Hardwarestand bietet
- Aus- und Weiterbildung in den Themenbereichen, die von der IK bearbeitet werden.

F. Klingenberg präsentierte einen Startbeitrag zum Thema «kombinierter Einsatz von Raster- und Vektortechnik». Er stellte einen Fragenkatalog auf, der die Berufskollegen gegenwärtig interessieren dürfte; er bittet alle Leser, die Rasterdaten einsetzen, ihm diese Einsätze und ihre Projekte aufzulisten und stichwortartig zu beschreiben. Er will möglichst noch in diesem Jahre in der Zeitschrift VPK detaillierter informieren.

E. Friedli erläuterte seine Überlegungen zu einer gemeinsamen Datenschnittstelle zwischen der Gemeindeverwaltung und dem Geometerbüro. Kurzfristig soll ein Bericht erstellt werden, der die Fragestellungen und Probleme beider Seiten darlegt. Es wurde

auch die Formulierung eines Datenreferenzmodells à la GEOBAU angeregt.

H. R. Gnägi stellte den Stand der Arbeitsgruppe Interlis/AVS vor: in VPK 8/93 soll anschaulich über dieses Thema informiert werden. Weiter sollen die Grundlagen für eine «Prüfstelle für AVS Daten» erarbeitet werden

Die Liste der Rasterdaten-Einsätze/Projekte ist erbeten an: Franz Klingenberg, Hochschorenstrasse 8, 9202 Gossau.

B. Sievers

SGPBF / SSPIT

Schweizerische Gesellschaft für Photogrammetrie, Bildanalyse und Fernerkundung / Société Suisse de photogrammétrie, d'analyse d'image et de télédétection

Geschichte der Photogrammetrie in der Schweiz

1968 führte die Gesellschaft für Photogrammetrie, Bildanalyse und Fernerkundung einen internationalen Kongress durch. Damals wurde ein Reingewinn erwirtschaftet, der für die Schaffung einer Geschichte der Photogrammetrie in der Schweiz bestimmt wurde. Die Bearbeitung der Geschichte der Photogrammetrie wurde, nach längerem Unterbruch, vor zwei Jahren wieder aufgenommen. Wir hoffen, dass wir dieses Jahr die Arbeit abschliessen können.

Bevor wir an die definitive Abfassung des Textes gehen, möchten wir sicher gehen, dass wir alles noch existierende Material erfasst haben. Wir sind an jedem Dokument aus der Pionierzeit der Photogrammetrie interessiert. Oder haben Sie noch Erinnerungen an alte Zeiten, an die Urväter der Photogrammetrie? Wenn wir Sie bisher nicht angesprochen haben, so geschah dies aus Unwissenheit und nicht aus bösem Willen. Wir bitten Sie umgekehrt, mit uns Kontakt aufzunehmen. Sie erreichen uns unter folgender Adresse: P. Fülscher, St. Jakobstr. 2, CH-4147 Aesch, Telefon 061 / 78 39 57.

VSVT-Zentralsekretariat: ASTG secrétariat central: ASTC segretariato centrale:

Schlichtungsstelle
Office de conciliation
Ufficio di conciliazione
Marja Balmer
Gyrischachenstrasse 61
3400 Burgdorf
Telefon und Telefax: 034 / 22 98 04

Stellenvermittlung Auskunft und Anmeldung:

Service de placement pour tous renseignements:

Servizio di collocamento per informazioni e annunci:

Alex Meyer Rigiweg 3, 8604 Volketswil Tel. 01 / 820 00 11 G Tel. 01 / 945 00 57 P

L+T/S+T

Bundesamt für Landestopographie Office fédéral de topographie

Nachführung von Kartenblättern

Blatt feuille foglio		Nachführung mise à jour aggiornamento
1034	Kreuzlingen	1990
1134	Walensee	1989
1173	Linthal	1990
1174	Elm	1990
1192	Schächental	1990
1193	Tödi	1990
1203	Yverdon-les-Bains	1990
277	Roveredo	1989
284	Martigny	1988
32	Beromünster	1988
ICAO	Luftfahrtkarte	1993
	Segelflugkarte	1993

